



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.983/3-V/2a/95 *A*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich
1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

R-1-1995
(Ltg.-68/R-3-1993)
29. Juni 1995

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 29. Juni 1995, mit dem das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 1995 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

Art. I Z 29 (§ 18) des Gesetzesbeschlusses enthält Regelungen für Verkehrsflächen, die sich offenbar auch auf Bundesstraßen beziehen. Nach § 18 Abs. 2 können die Verkehrsflächen erforderlichenfalls hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung im Flächenwidmungsplan näher bezeichnet und damit auf diesen Zweck eingeschränkt werden. Nach § 18 Abs. 3 dürfen auf Verkehrsflächen Bauwerke nur dann errichtet werden, wenn diese für eine Nutzung gemäß Abs. 2 und 3 erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen lediglich Kleinbauten im unbedingt erforderlichen Ausmaß errichtet werden.

Sowohl durch diese Verwendungsbeschränkung als auch durch dieses Bauverbot wird in die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) eingegriffen.

Darüber hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Nach Art. I Z 26 (§ 16 Abs. 1 Z 3 zweiter Satz) des Gesetzesbeschlusses dürfen Betriebsgebiete hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung näher bezeichnet werden (z.B. Emissionsverhalten, Verkehrsverhalten etc.). Diese Ermächtigung dürfte im Lichte eines jüngst ergangenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 22.6.1995 G 297/94) wegen Widerspruchs zu Art. 18 Abs. 2 B-VG verfassungswidrig sein.

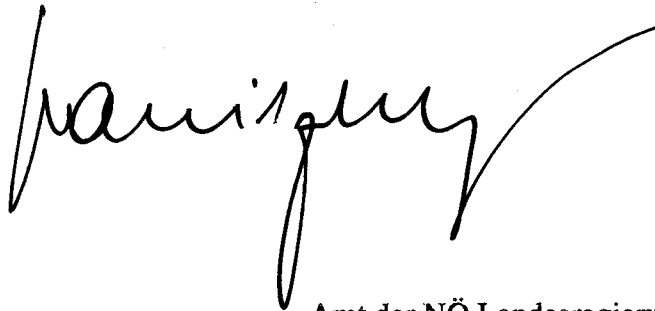
Unter der Überschrift "Maßnahme(n) zur Baulandmobilisierung" bestimmt Art. I Z 27 (§ 16a Abs. 7) des Gesetzesbeschlusses, daß die Gemeinde aus Anlaß der Widmung von Wohnbauland mit Grundeigentümern Verträge abschließen darf, durch die sich die Grundeigentümer verpflichten, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Widmung mit der Bebauung zu beginnen, ansonsten sie das Grundstück der Gemeinde zum jeweiligen Verkehrswert anzubieten haben.

Die gegenständlichen Bestimmung - ähnliche Regelungen finden sich etwa in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und Steiermark - wirft die Frage der Zulässigkeit einer Konstruktion auf, wonach die Widmung von Wohnbauland durch die Gemeinde bei einer materialen Betrachtungsweise die Gegenleistung für die Übernahme der Verpflichtung der Grundeigentümer darstellt, sein Grundstück innerhalb von fünf Jahren zu bebauen. Solche "öffentlich-rechtlichen" Verträge müßten im Hinblick auf das Legalitätsprinzip, die Geschlossenheit des Rechtsquellensystems (vgl. Antoniolli - Kojá, Allgemeines Verwaltungsrecht² [1986], S. 394 ff) sowie die

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums bedenklich erscheinen.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen ferner gegen Art. I Z 27 (§ 16b Abs. 2) im Hinblick auf das Determinierungsgebot des § 5 F-VG 1948 iVm. Art. 18 B-VG.

22. August 1995



Amt der NÖ Landesregierung Ltg
Poststelle

28. Aug. 1995

GR-1-1995 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-68/R-3-1995)

Fax voraus am 25. August 1995, 11 Uhr